

Mitteilung

der Landesregierung

Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten –¹⁾

Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Vorhaben:

Gesetzentwurf der Bundesregierung:
„Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal“

BR-Drucksachen: 125/11, 125/11(B)–²⁾

Federführendes Ressort: Staatsministerium

Aktenzeichen: V-0123.049

Beteiligte Ressorts: –

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Staatsministeriums vom 23. März 2011.

²⁾ Die BR-Drucksachen 125/11 und 125/11(B) können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachenummer: 125/11
2. Titel der Drucksache: Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal“
3. Federführendes Ressort: Staatsministerium
4. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat: 15. April 2011
5. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung: Zu den Punkten 6 bis 8 wird auf die Berichtsbögen der Bundesregierung vom 20. Januar 2011 nebst Anlage sowie vom 10. Februar 2011 vollinhaltlich verwiesen.
6. Rechtsgrundlage: siehe Ziff. 5
7. Inhalt: siehe Ziff. 5
8. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Entfällt, da ausschließliche Zuständigkeit der EU, siehe Ziff. 5
9. Folgen des EU-Vorhabens für das Land: Es sind keine Auswirkungen auf das Land zu erwarten.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG

Thema:	Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates: Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Sachgebiet:	EU-Heranhörung ejR Mazedonien
Ratsdok.-Nummer:	18247/10
KOM-Nummer:	KOM(2010) 720 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2010/0350 (NLE)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 352 AEUV i. V. m. Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Rechtsakte auf dieser Grundlage bedürfen eines Gesetzes nach Artikel 23 GG, § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 17. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sieht die Teilnahme von Bewerberländern und Ländern, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, mit Beobachtungsstatus vor. Diese Verordnung beruht auf Artikel 308 EGV (nunmehr Artikel 352 AEUV).
Subsidiaritätsprüfung:	Entfällt, da ausschließliche Zuständigkeit.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Entfällt, da ausschließliche Zuständigkeit.
Zielsetzung:	Die ejR Mazedonien ist seit Dezember 2005 EU-Beitrittskandidat. Der Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission zielt darauf ab, dem Land Beobachterstatus im Verwaltungsrat der Europäischen Union für Grundrechte zu verleihen, um ihm die Erreichung seines Ziels, Mitglied der Europäischen Union zu werden, zu erleichtern. Durch diesen Beschluss kann die ejR Mazedonien künftig im Rahmen der themenspezifischen Arbeit der Agentur berücksichtigt werden .
Inhaltliche Schwerpunkte:	Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll die Beteiligung der ejR Mazedonien als Beobachter an der Europäischen Agentur für Grundrechte vorbereitet werden. Die Kommission schlägt dem Rat die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung des entsprechenden Standpunkts der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ejR Mazedonien vor. Im vorgeschlagenen Beschluss werden auch der jährliche Finanzbeitrag der ejR Mazedonien sowie die sonstigen Modalitäten (Personalfragen, Rechtsstellung der Agentur in der ejR Mazedonien etc.) geregelt.
Politische Bedeutung:	Heranhörung der ejR Mazedonien an den bestehenden EU-Grundrechte-Acquis besitzt hohe politische Bedeutung.

Was ist das besondere deutsche Interesse?	Konditionierte Heranführung des Beitrittskandidaten ejR Mazedonien an die Europäische Union. Stärkung des Grundrechtsschutzes in der ejR Mazedonien.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Konditionierte Heranführung des Beitrittskandidaten ejR Mazedonien an die Europäische Union.
Position des Bundesrates:	Konditionierte Heranführung des Beitrittskandidaten ejR Mazedonien an die Europäische Union.
Position des Europäischen Parlaments:	Konditionierte Heranführung des Beitrittskandidaten ejR Mazedonien an die Europäische Union.
Meinungsstand im Rat:	Zahlreiche Delegationen, darunter auch Deutschland, haben in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte am 17. Januar 2011 Prüf- bzw. Parlamentsvorbehalte eingelegt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Eine erste Aussprache erfolgte am 17. Januar 2011 in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte.
Finanzielle Auswirkungen:	Der Beschluss führt für die Europäische Union zu keinen Mehrausgaben. Der Finanzbeitrag, den die ejR Mazedonien für ihre Teilnahme an der Agentur an den EU-Haushalt abzuführen haben wird, entspricht nach Angaben der Europäischen Kommission den Gesamtkosten der mazedonischen Teilnahme als Beobachter. Er sieht im ersten Jahr einen mazedonischen Finanzbeitrag von 165.000 Euro vor, der in den beiden Folgejahren um jeweils 5.000 Euro erhöht werden soll.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	nicht bekannt
b) Europäischen Parlament:	nicht bekannt
c) Rat:	Die nächste Befassung in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte soll am 1. Februar 2011 erfolgen. Der Vorsitz beabsichtigt auch eine Befassung der Ratsarbeitsgruppe Westlicher Balkan. Die nächste Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-ejR Mazedonien ist nach derzeitiger Planung für den 18. Juli 2011 vorgesehen.

Anlage zum Berichtsbogen

Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach § 13 Absatz 3 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien strebt an, sich als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu beteiligen.

Die Europäische Kommission hat am 14. Dezember 2010 einen entsprechenden „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließ-

lich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal“ vorgelegt (KOM[2010] 720 endgültig; Ratsdokument 18247/10).

Rechtsgrundlage für diesen Beschlussvorschlag ist Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Beschlussfassung im Rat der Europäischen Union erfolgt einstimmig.

Eine erste Aussprache über den Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission hat am 17. Januar 2011 in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte stattgefunden. Zahlreiche Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, haben in der Sitzung Prüf- bzw. Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Über die weiteren Beratungen des Beschlussvorschlags wird die Bundesregierung gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) bzw. dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) berichten.

Ergänzend dazu weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Festlegung des Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrats auf der Grundlage des Artikels 352 AEUV fällt in den Anwendungsbereich von § 8 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG).

Nach § 13 Absatz 3 IntVG übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat binnen zwei Wochen nach Zuleitung von Initiativen, Vorschlägen oder Beschlüssen, auf die sich die entsprechenden Bestimmungen des Integrationsverantwortungsgesetzes beziehen, eine ausführliche Erläuterung der Folgen für die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sowie eine Bewertung der integrationspolitischen Notwendigkeit und Auswirkungen. Ferner erläutert die Bundesregierung, ob es zur Mitwirkung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Grundgesetzes (GG) bedarf.

Bei dem für die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland im Rat der Europäischen Union nach Artikel 352 AEUV erforderlichen Gesetz handelt es sich um ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG.

Die Beteiligung der ejR Mazedonien an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bedeutet oder ermöglicht keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes, sodass Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 und Absatz 3 GG keine Anwendung findet.

Der von der Europäischen Kommission am 14. Dezember 2010 vorgelegte Vorschlag soll einen Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrats vorbereiten, der es der ejR Mazedonien ermöglicht, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu beteiligen. Daneben regelt er die Modalitäten einer solchen Beteiligung, insbesondere Personal- und Finanzfragen sowie den Status der Agentur in der ejR Mazedonien. Durch den Beschluss kann die ejR Mazedonien künftig im Rahmen der themenspezifischen Arbeit der Agentur berücksichtigt werden. Das Land leistet dafür einen jährlichen finanziellen Beitrag an den Haushalt der Europäischen Union, der die Kosten der mazedonischen Teilnahme abdecken soll.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich eine Beteiligung der ejR Mazedonien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Eine solche Entscheidung würde den Grundrechtsschutz in dem Land verstärken. Die Bundesregierung setzt sich in ihrer Politik gegenüber allen Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten seit langem für eine starke Gewährleistung des Grundrechtsschutzes ein.

Die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen und der Grundrechte im Besonderen stellen wichtige Kriterien auf dem Weg der Beitrittskandidaten in die Europäische Union dar. Die Europäische Union hat zugesagt, die Beitrittskandidaten bei der Erfüllung der Voraussetzungen zu unterstützen.

Die ejR Mazedonien stellte im März 2004 ihren EU-Beitrittsantrag. Im Dezember 2005 verlieh der Europäische Rat dem Land den Status eines Beitrittskandidaten. Die Europäische Kommission hat in ihrem jüngsten Fortschrittsbericht vom 9. November 2010 ihre Empfehlung vom Oktober 2009 wiederholt, EU-Beitrittsverhandlungen mit der ejR Mazedonien aufzunehmen.

Der aktuelle Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission unterstreicht, dass die ejR Mazedonien weiterhin die politischen Kriterien zur Verhandlungsaufnahme erfüllt und zusätzliche Fortschritte in den Bereichen Parlaments-, Polizei- und Justizreform sowie in der öffentlichen Verwaltung und im Bereich Minderheitenschutz zu

verzeichnen gewesen sind. Allerdings müssten weitere Schritte bei der Umsetzung der notwendigen Reformen unternommen werden.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. In diesem Sinne würde die Beteiligung der ejR Mazedonien an den Arbeiten der Agentur dem Land helfen, seine Grundrechtssituation zu verbessern und an die Maßstäbe der Europäischen Union anzupassen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wurde auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 errichtet. Nach Artikel 2 der Verordnung besteht das Ziel der Agentur darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und ihren Mitgliedsstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Der Europäische Rat hat im Dezember 1997 entschieden, dass die Beteiligung von Beitrittskandidaten an einer Agentur die Möglichkeit zur Intensivierung der EU-Heranzführungsstrategie bietet. Es solle von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen sich Bewerberländer beteiligen können.

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates steht die Europäische Grundrechteagentur der Beteiligung von Kandidatenstaaten und von Staaten, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, als Beobachter offen. Der Assoziationsrat entscheidet per Beschluss über die Beteiligung. Für die Festlegung des Standpunkts der EU ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV maßgeblich.

Der zuständige Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ejR Republik wurde auf der Grundlage von Artikel 108 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits geschaffen. Das SAA ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.

Die Entscheidungen des Stabilitäts- und Assoziationsrats sind gemäß Artikel 110 SAA für beide Parteien verbindlich. Er tagt einmal jährlich. Die nächste Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats ist für den 18. Juli 2011 vorgesehen.

UMFASSENDE BEWERTUNG
gemäß § 7 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates: Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Sachgebiet:	EU-Heranführung ejR Mazedonien
Ratsdok.-Nummer:	18247/10
KOM-Nummer:	KOM(2010) 720 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2010/0350 (NLE)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	-
Berichtsbogen vom:	20. Januar 2011
Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes:	Artikel 352 AEUV i. V. m. Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Rechtsakte auf dieser Grundlage bedürfen für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat eines Gesetzes nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 17. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sieht die Teilnahme von Bewerberländern und Ländern, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, mit Beobachtungsstatus vor. Diese Verordnung beruht auf Artikel 308 EGV (nunmehr Artikel 352 AEUV).
Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:	Entfällt, da ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.
Umfassende Abschätzung der Folgen des Regelungsinhaltes für die Bundesrepublik Deutschland und Aussagen insbesondere in folgender Hinsicht:	Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht grundsätzlich den Beitrittskandidaten für eine Beteiligung als Beobachter offen. Die ejR Mazedonien strebt eine solche Beteiligung an. Die Europäische Kommission unterstützt diesen Schritt. Mit einer mazedonischen Beteiligung würde der Grundrechtsschutz in der ejR Mazedonien gestärkt werden. Die Europäische Union hat zugesagt, dem Land bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft Unterstützung zu leisten. Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung des Grundrechtsschutzes in allen Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten ein. Sie steht weiterhin uneingeschränkt zur europäischen Perspektive aller Staaten des Westlichen Balkan.
• rechtlich (inkl. Umsetzungsbedarf, Alternativen):	keine

• wirtschaftlich (Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsaufwand, Verwaltungslasten, insb. Bürokratiekosten):	keine
• finanziell (Kosten):	Der Beschluss ist für die deutschen öffentlichen Haushalte und für die Europäische Union kostenneutral. Die ejR Mazedonien wird einen jährlichen Beitrag an den Haushalt der Europäischen Union leisten, der die voraussichtlichen Kosten ihrer Beteiligung als Beobachter abdeckt.
• sozial:	keine
• ökologisch:	keine

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	15. April 2011
b) Europäischen Parlament:	nicht bekannt
c) Rat:	<p>Eine erste Aussprache hat in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte am 17. Januar und am 2. Februar 2011 stattgefunden.</p> <p>Die mazedonische Beteiligung soll auf dem Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ejR Mazedonien beschlossen werden. Er findet einmal jährlich statt. Die nächste Tagung ist für den 18. Juli 2011 vorgesehen.</p> <p>Der Rat der Europäischen Union muss zuvor den entsprechenden Standpunkt der Europäischen Union beschließen.</p>